

**Gebührenordnung
für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz
(HmbTGGeO)**

Vom 5. November 2013

Auf Grund der §§ 2, 5, § 6 Absatz 3 und § 10 des Gebühren-
gesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert
am 14. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 667), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen nach dem Abschnitt 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren und besondere Auslagen gemäß § 2 erhoben. Die Gebühren der Nummern 1.1 bis 1.3 der Anlage schließen die Prüfung der Unbedenklichkeit des Zugänglichmachens der Information und gegebenenfalls die Beratung der antragstellenden Person, das Ersuchen um Einwilligung der oder des Betroffenen, die Aussonderung von Daten und die Verlängerung der Bescheidungsfrist sowie die Unterrichtung der antragstellenden Person hierüber ein.

(2) Wird ein Antrag auf Zugang zu Informationen abgelehnt oder vor Bescheidung zurückgenommen, werden keine Gebühren erhoben. Amtshandlungen nach § 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 2 des Hamburgischen Transparenzgesetzes stehen der Ablehnung des Antrags nach Satz 1 gleich.

(3) Gebührenfrei sind darüber hinaus

1. die Erteilung einer mündlichen, einfachen schriftlichen oder einfachen elektronischen Auskunft einschließlich des Verweises auf eine über öffentliche Kommunikationsnetze zugängliche Information,
2. die Herstellung von bis zu zehn Schwarz-Weiß-Kopien oder Ausdrucken im Format bis zu 210 mm x 297 mm (DIN A 4) je Auskunftersuchen.

§ 2

Über die in § 5 Absatz 2 des Gebührengesetzes genannten besonderen Auslagen hinaus sind auch zu erstatten

1. Kosten für die Herstellung von Kopien von Papiervorlagen oder Ausdrucken im Format größer als 297 mm x 420 mm (DIN A 3),

2. Kosten für die Herstellung von Kopien auf sonstigen Datenträgern und Filmkopien,
3. Kosten für besondere Verpackung und besondere Beförderung.

§ 3

Von Gebühren befreit sind

1. Empfängerinnen und Empfänger der nachstehend genannten Leistungen:
 - 1.1 Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 852, 2094), zuletzt geändert am 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2013 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert am 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3733), in der jeweils geltenden Fassung,
 - 1.3 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch;
2. antragstellende Personen, deren Einkommen den einfachen Regelsatz gemäß § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 5. November 2013.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Zugänglichmachen von Informatio- nen		1.3.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	30 500
1.1	Erteilung von Auskünften		1.3.2	Zugänglichmachen von Informati- onsträgern sonstiger Art einschließ- lich gegebenenfalls von Lesegeräten und den erforderlichen Leseanwei- sungen	
1.1.1	Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft mit Aus- nahme von Auskünften einfacher Art mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	30 bis 250	1.3.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15
1.1.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	60 500		bis	125
1.2	Gewährung von Akteneinsicht		1.3.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	30 500
	Einsichtnahme bei der auskunfts- pflichtigen Stelle einschließlich der Bereitstellung der zeitlichen, sachli- chen und räumlichen Möglichkeiten für den Informationszugang		2	Herstellung von Kopien und Aus- drucken	
1.2.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15 bis 250	2.1	je Kopie oder Ausdruck im Format bis DIN A 4	
1.2.2	mit besonderem Prüfungsaufwand . . . bis	30 500	2.1.1	schwarz-weiß ab der elften Kopie oder dem elften Ausdruck	0,15
1.3	Zugänglichmachen von Informatio- nen in sonstiger Weise		2.1.2	farbig	0,50
1.3.1	Zur-Verfügung-Stellen von Kopien, auch in elektronischer Form		2.2	je Kopie oder Ausdruck im Format bis zu 297 mm x 420 mm (DIN A 3)	
1.3.1.1	mit gewöhnlichem Prüfungsaufwand	15	2.2.1	schwarz-weiß	0,25
	bis	125	2.2.2	farbig	1
			2.3	Reproduktion von verfilmten Akten je Seite	0,25